

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	77 (1926)
Heft:	7-8
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

pro 1925/26, die auf 30. Juni abzuschließen ist. Die Rechnung wird mit Vorbehalt der Vereinigung einzelner untergeordneter, noch unerledigter Posten, genehmigt.

Der vom Kassier aufgestellte Budgetentwurf pro 1926/27 wird durchberaten und genehmigt.

5. Es wird beschlossen, den Abonnementspreis für beide Zeitschriftausgaben zusammen ab 1. Januar 1927 von Fr. 12 auf Fr. 13 zu erhöhen, dagegen den Beitrag von Vereinsmitgliedern, die beide Ausgaben zu beziehen wünschen, von Fr. 17 auf Fr. 16 zu reduzieren.

6. Der vom Aktuar ausgearbeitete Entwurf zu einer Eingabe an das eidgenössische Departement des Innern betreffend Veranstaltung von Vortragszyklen wird durchberaten und bereinigt.

7. Von Pometta wird Bericht erstattet über den Verlauf des kürzlich stattgehabten internationalen Forstkongresses in Rom.

8. Die von uns gewünschte Vernehmlassung der Professorenkonferenz der Forstabteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule zur Frage der Schaffung eines Lehrreviers ist unter dem 18. Mai eingelangt und den Komiteemitgliedern auf dem Zirkulationswege zur Kenntnis gebracht worden. Die Angelegenheit wird auf die Traktandenliste der Vereinsversammlung gesetzt.

9. Gemeinsam mit den Vertretern des Lokalkomitees wird das Programm der Jahresversammlung in Schaffhausen durchberaten und bereinigt. Entgegen dem ursprünglich vereinbarten, bereits publizierten Datum muß dieses wegen lokalen Verhältnissen um eine Woche, d. h. auf den 15. bis 18. August, verschoben werden.

Mitteilungen.

Ein Bundesgerichtsentscheid über Einlagen in den Forstreservefonds.

Von E. Hitz, Forstmeister, Schaffhausen.

Die Gemeinde Unterhallau des I. schaffhauserischen Forstkreises sollte pro 1923 aus dem Walderträgnis, das zum großen Teil auf Übernutzung infolge Sturmschadens beruhte, gemäß den Bestimmungen über die Anlage von Forstreserven (Reg.-Ratsbeschuß vom 4. Juli 1918), die Summe von Fr. 10,000 dem Forstreservefonds zuwenden. — Die Gemeinde beschloß, entgegen dem Antrag ihrer Behörde, die Verfügung des Kreisforstamtes zu ignorieren. Der Gemeindeforstverwalter strengte darauf einen Rekurs beim Regierungsrate an. Die Rekursakte des Regierungsrates hat folgende Schlußnahme:

In der Rekursakte des Karl Rahm, Forstverwalter in Unterhallau,

gegen den Beschuß der Gemeindeversammlung vom 27. Dezember 1924 betreffend Ablehnung der dekretierten Einlage in den Forstreservesonds wird auf Grund:

- a) der Rekurschrift vom 9. Januar 1925,
- b) der erwachsenen Akten des Kreisforstamtes,
- c) der Rekursverhandlung,

sowie aus folgenden Gründen befunden:

1. Anlässlich der Abnahme der Gemeinderechnung pro 1923 in der Gemeindeversammlung beantragte der Gemeinderat, es seien aus dem verbleibenden Überchuß von Fr. 37,033 Fr. 10,000 dem Forstreservesonds zuzuweisen und der Rest zu Amortisationen auf verschiedene Schuldposten zu verwenden. Entgegen diesem Antrag beschloß die Gemeinde, von der Einlage abzusehen und für die Tilgung der Schulden Fr. 35,000 zu verwenden.

Gegen diesen Beschuß erhob Forstverwalter Rahm Rekurs an den Regierungsrat.

2. Der Rekurrent beantragt Gutheizung des Rekurses, indem er folgendes ausführt:

Das Nutzungsergebnis der Waldungen pro 1923 betrage Fr. 35,541 Nettovertrag. Es habe, durch Wetterkatastrophe verursacht, eine Übernutzung von 1771 m³ mit einem Mehrerlös von zirka Fr. 35,000 stattgehabt. Vom Kreisforstamt I sei deshalb die Meinung vertreten worden, daß dem Forstreservesonds wenigstens Fr. 20,000 zugewiesen werden sollten. Der Gemeinderat habe sich dann darauf beschränkt, der Gemeindeversammlung zur Einlage Fr. 10,000 zu beantragen, wogegen die Rechnungsrevisoren den Antrag stellten, es sei von einer Zuweisung überhaupt abzusehen. Nach dem Waldwirtschaftsplan von 1920/24 betrage das jährliche Nutzungssquantum 2030 m³. Dieses sei, abgesehen von den Übernutzungen der Kriegsjahre, auch schon 1922 mit 1227 m³ überschritten worden; es bestehে daher aller Anlaß, eine weitsichtige Forstwirtschaft zu betreiben und die Übernutzung durch Anlegung entsprechender Geldreserven wettzumachen.

3. Namens der Gemeindeversammlung beantragt Rechnungsrevisor J. L. die Abweisung des Rekurses. Der Forstreservesonds habe bereits die ansehnliche Höhe von Fr. 63,000 erreicht. Im Interesse einer soliden Finanzgebarung liege es, daß zuerst die Gemeindeschulden getilgt würden, bevor man Reserven anlege. Materiell habe die Übernutzung 1923 nichts geschadet, indem es sich um minderwertige Sortimente handle. Den Bestimmungen des Reg.-Ratsbeschlusses vom 4. Juli 1918 betreffend Forstreservesonds habe die Gemeinde stets nachgelebt. Rechtlich sei übrigens jener Beschuß als Ausnahmegebung anzusehen, die heute, wo wieder normale Zustände bestehen, kaum mehr Gesetzeskraft habe. Er bestreite, daß der Regierungsrat auf die Gemeinden in dieser Beziehung noch einen Zwang ausüben könne.

4. Zunächst kann die vom Vertreter der Rekursbeklagten vorgebrachte Behauptung, es handle sich bei dem Reg.-Ratsbeschuß vom 4. Juli 1918 um eine „Ausnahmegeriegelung“, nicht als zutreffend anerkannt werden. Wohl fiel dieser Beschuß in eine Zeit, in der im Wirtschaftsleben außerordentliche Zustände herrschten. Eine Bestimmung über Forstreservefonds ist aber tatsächlich nichts anderes, als ein Vollzugserlaß der geltenden Gesetzgebung: Nach Art. 16 und 22 des kantonalen Forstgesetzes sind die Grundsätze der Bewirtschaftung der öffentlichen Waldungen in Wirtschaftsplänen niederzulegen, wobei für Abweichungen vom Wirtschaftsplan und für außerordentliche Nutzungen die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich ist. Praktisch kann diesen im Gesetz festgelegten Grundsätzen nicht anders nachgelebt werden, als daß Übernutzungen infolge außerordentlicher Umstände durch Einsparungen der folgenden Jahre wieder wettgemacht werden. Besser geschieht dies dadurch, daß Geldreserven aus den Übererlösen gebildet werden. Nur so ist es möglich, bei den Einnahmen aus der Forstwirtschaft eine gewisse Konstanz herbeizuführen. Noch deutlicher spricht sich Art. 112 des Gemeindegesetzes aus, wo gesagt ist, daß der Erlös aus außerordentlichen Holzhieben, bzw. der Gegenwert zum Kapitalbestande der Fonds in den Gemeinden zu schlagen sei. Da das im Wirtschaftsplan festgesetzte Hiebsquantum im Jahr 1923 wesentlich überschritten wurde, sind in concreto die Voraussetzungen für die weitere Auflösung des Forstreservefonds vorhanden. Die Stellungnahme des Gemeinderates und damit diejenige des Rekurrenten ist um so eher zu schützen, als die vorgesehene Überweisung an den Fonds mit Fr. 10,000 nicht einmal einen Drittelpart des Übererlöses beträgt und als bereits 1922 eine Übernutzung stattfand.

Eine Minderheit wäre dazu gelangt, den Rekurs abzuweisen, von der Erwägung ausgehend, daß Art. 116 des Gemeindegesetzes anderseits den Gemeinden auch die Tilgung der Schulden zur Pflicht mache und daß die rasche Tilgung von Schulden ebenfalls als Reservestellung von Geldmitteln angesehen werden könne, welche in concreto um so eher angezeigt erscheine, als der Forstreservefonds der Gemeinde ja bereits Fr. 63,000 betrage.

Mit Mehrheit beschlossen:

1. Der Rekurs wird als begründet gutgeheißen und der angefochtene Beschuß der Gemeindeversammlung aufgehoben. Der Gemeinde wird daher zur Pflicht gemacht, aus dem Nettovertrag 1923 der Forstwirtschaft Fr. 10,000 dem Forstreservefonds einzulegen.
2. Mitteilung an Forstverwalter R., Rechnungsrevisor L., an den Gemeinderat und an das Kreisforstamt I.

Die Gemeindeversammlung beschloß, diesen Rekursentscheid an das Bundesgericht weiterzuziehen, welch letzteres folgenden Entschied fällte:

1. Nach dem Forstgesetz des Kantons Schaffhausen vom 16. Dezember 1904 steht die Forstwirtschaft unter der Aufsicht des Staates, insbesondere auch diejenige der Gemeinden (Art. 1 bis 4). Alle öffentlichen Waldungen sind nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit zu bewirtschaften gemäß besondern Wirtschaftsplänen (Art. 16). Die Gemeinden sind für die Einhaltung dieser Wirtschaftspläne verantwortlich. Für Abweichungen und außerordentliche Nutzungen ist die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich (Art. 22, Lit. 1). Ferner bestimmt Art. 112 des Gemeindegesetzes vom 9. Juli 1892 allgemein in Lit. 1, daß Stammgüter der einzelnen Fonds ungeschmälert zu erhalten seien und ihren Zwecken nicht entfremdet werden dürfen.

Wenn nun der Regierungsrat in seinem Beschlusse vom 4. Juli 1918 in Anwendung der genannten Gesetzesbestimmungen in Ziffer 1 den Gemeinden mit Waldbesitz zur Pflicht macht, Forstreservefonds anzulegen, wozu vor allem die Einnahmen von Übernutzungen zu verwenden seien, und wenn dann in Ziffer 3 bestimmt wurde, daß der Forstreservefonds zunächst forstlichen Zwecken, nämlich Ausgleich zwischen den Perioden hoher und niederer Erlöse, zur Erleichterung der Umwandlung von Mittel- in Hochwald, zur Einsparung im Interesse besserer Wirtschaftlichkeit bei anormalen Verhältnissen, zur Arrondierung des Waldbesitzes, zur Anlage von Wirtschaftsplänen, zum rationellen Wegbau, zur Arbeitersfürsorge usw. dienen soll, so bewegt sich dieser Beschluß durchaus im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, in deren Ausführung er erlassen wurde. Die Einwendung der Gemeinde, daß der Reg.-Ratsbeschluß eine Ausnahmegesetzgebung darstelle, die nur für die Kriegszeit ihre Berechtigung gehabt haben möge, ist nach der Begründung des Beschlusses und nach seinem Zwecke durchaus unzutreffend.

2. Über die Erfüllung der hiernach der Gemeinde auferlegten Pflicht der Anlage und Aufzügung von Forstreserven steht dem Regierungsrat die Kontrolle zu sowohl nach der allgemeinen Bestimmung des Art. 192 des Gemeindegesetzes, wie auch nach den besondern Bestimmungen des Forstgesetzes, auf die sich der Regierungsrat beruft. Der angefochtene Beschluß des letztern beruht demnach auf gesetzlicher Grundlage und kann nicht wegen Fehlens einer solchen als willkürlich angefochten werden.

3. Ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die getroffene Maßnahme vorliegen, ist eine Frage der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse. Auch in dieser Beziehung schließen die Angaben des Regierungsrates über die Gründe, die ihn zu seinem Beschlusse führten, den Vorwurf der Willkür und der Rechtsverweigerung ohne weiteres aus. Insbesondere war es Sache des Regierungsrates, die Pflicht der zur Schuldentilgung (Art. 116,

Gemeindegesetz) mit derjenigen zur Speisung des Forstreservesonds zu vereinigen, was hier in zweckmässiger Weise geschehen ist.

* * *

Mit dieser Provokation hat die Gemeinde Hallau für andere die Kohlen aus dem Feuer geholt; denn als erfreuliches Resultat des „Hallauerhandels“ buchen wir die Dokumentierung der rechtlichen Grundlagen der Bestimmungen über den Forstreservesonds, dessen gesetzliche Unterlage schon oft im Kantonsrat die Veranlassung zu Diskussionen gab.

Schutz der Pflanzschulen gegen Maikäferschaden.

Der sich immer wiederholende Maikäferschaden durch Engerlinge in Pflanzschulen, der unsere Forstverwaltung schon mehrere Male zum vorzeitigen Verlassen bestehender Gärten gezwungen hat, veranlaßte mich, im Flugjahr 1924 des Kantons Schaffhausen einen Teil der Gärten versuchsweise mit Emballage zu decken, um ein Anfliegen der Käfer in den Beeten zu verhindern. Nachdem nunmehr das Resultat dieses Versuches vorliegt, möchte ich nicht unterlassen, dasselbe den sich interessierenden Forstverwaltungen bekannt zu geben.

Von der Erwägung ausgehend, daß in exponierten Maikäfergegenden, in denen auch eine relativ gute Lage der Pflanzschule im Innern des Waldes das Anfliegen der Käfer nicht abzuhalten vermag, ein radikaler Schutz des Gartens vorzuziehen sei, sobald derselbe billiger zu stehen kommt als häufigere Neu anlagen, bin ich zum Eindecken der Beete während der Flugzeit der Käfer geschritten, zumal günstige Pflanzschulorte nicht immer leicht zu finden sind. Für die Überdeckung ist billiger und weitmaschiger Emballagestoff verwendet worden, da einmal ziemlich große Flächen in Betracht kamen, damit sodann der Lichtzutritt zu den Pflanzen möglichst wenig gehindert werde. Die Emballage wurde auf ein einfaches Lattengestell, zirka 0,60 m über dem Boden, befestigt. Beim Spannen der Tücher ist darauf zu achten, daß die Streifen, welche 1,8 m breit waren, an den Berührungsstellen übereinander zu liegen kommen und gut ange Nagelt werden, sodaß keine Lücken entstehen, da die Überschirmung doch $1\frac{1}{2}$ Monate bleiben muß und die Tuchfläche dem Winde stark exponiert ist. Am Ende der Beete ist die Emballage sorgfältig auf den Boden zu legen, damit auch von der Seite her keine Käfer eindringen können. Die schmalen Nebenwege wurden ebenfalls eingedeckt, die Hauptwege dagegen offen gelassen, da die Pflanzschule von Zeit zu Zeit begangen werden muß. Die Dauer der Bedeckung ist abhängig von der Länge der Flugzeit. Empfehlenswert ist es, die Emballage frühzeitig zu spannen und lange genug zu belassen. Das Abheben soll nicht im gressen Sonnenlicht und bei großer Wärme, sondern womöglich bei trübem Wetter stattfinden.

An den Pflanzen sind keine Nachteile konstatiert worden. Mögliche ist eine unbedeutende Reduktion des Höhentriebes. Für die empfindlicheren Sämlinge dürfte die temporäre Überschirmung zur Abschwächung der extremen Temperaturen und zur Herstellung einer konstanteren Luftfeuchtigkeit eher vorteilhaft sein.

Die Kosten stellten sich für Material und Arbeitslöhne pro m² durchschnittlich auf 50 Rp. Da bei sorgfältiger Aufbewahrung des Tuches (an mäusefuchsen, trockenen Orten) dasselbe mindestens zweimal bis dreimal verwendet werden kann, so verteilen sich die ziemlich hohen Anschaffungskosten. Die Maßnahme ist auch finanziell durchaus gerechtfertigt. Wenn wir die Erstellung einer neuen Pflanzschule jetzt pro m² zu Fr. 1 annehmen und den Schaden an den Pflanzen hinzurechnen, so ist der Beweis hierfür bald erbracht.

Die Beobachtung in diesem Frühjahr hat ergeben, daß die Pflanzen in den geschützten Gärten vollständig intakt sind, wohl aber in den nicht eingedeckten Beeten bereits Engerlingsfraß an den Wurzeln aufweisen, der vor allem an den Verschuldfichten durch die gelbliche Benadelung auffällt.

Ich habe die Überzeugung gewonnen, daß die skizzierte Schutzmaßnahme erfolgreich ist und sich finanziell durchaus lohnt, um so mehr als es für eine Pflanzschule, welche von Maikäfern angeflogen ist, kein besseres Mittel gibt, als dieselbe sobald als möglich aufzugeben.

Schaffhausen, im März 1926.

Gujer.

Fossile Eichen aus der Stadt Zürich.

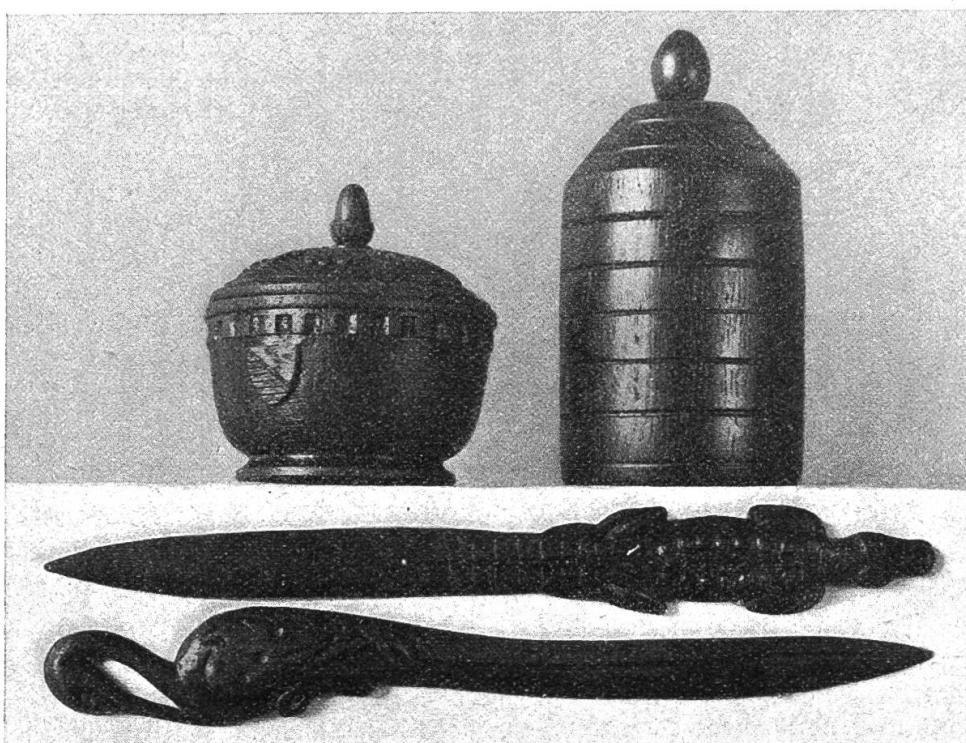
Im Jahre 1925 stieß man anlässlich der Fundierungsarbeiten für das eidgenössische Telephongebäude an der Füzli-Sihlstraße in Zürich, kaum 100 m westlich der Bahnhofstraße, auf eine Torfmulde von etwa 25 m Breite, welche die Bauunternehmung nötigte, mit den Fundamenten treppenförmig bis in eine Tiefe von 10 m unter das Straßenniveau zu gehen. Die Häuser, welche dort abgetragen werden mußten, waren nicht unterkellert. Der Torf war graßig, faserig, scheinbar verhältnismäßig jung. Darin fanden sich, außer einigen Tierknochen, in einer Tiefe von 4,7 und 8,6 m zwei mächtige Eichenstämme von 60 und 90 cm Durchmesser, die so gut erhalten waren, daß die Rinde in großen Platten abgelöst werden konnte. Die trockene Rinde zerfällt allerdings leicht zu Staub, während das Holz steinhart und anscheinend ganz gesund ist, und die den „Mooreichen“ eigene, ebenholzschwarze Farbe besitzt.

Die Baufirma Pfleghardt und Häfeli hatte die Freundlichkeit, mich auf diese Funde aufmerksam zu machen und der Forstschule Holzstücke zur Verfügung zu stellen. Die Schnitzlerschule Brienzer und die

Lehrwerkstätten der „Schenkung Dapples“ in Zürich verfertigten daraus für unsere Sammlung einige Gegenstände, die auf untenstehender Abbildung zu sehen sind.

Das sehr grobe, breitringige, offenbar von Stieleichen stammende Holz eignet sich allerdings für Drechslerarbeiten nicht besonders. Herr Schweingruber, Vorsteher der „Lehrwerkstätten Dapples“, teilt darüber folgendes mit:

„Das Holz erwies sich als etwas weicher als gewöhnliches Eichenholz. Es ist sehr brüchig und hat von Anfang an kleine Risse, die sich während der Arbeit noch vermehren. Das Arbeitsholz muß daher sorg-



fältig ausgesucht und aus vielen kleinen Stücken verleimt werden. Die Leimfähigkeit ist gut. Das Holz bricht sehr kurz ab. Unter dem Hobel entstehen kaum 1 cm lange Späne und an der Drehbank zerfällt es fast in Staub. Für große Arbeiten eignet sich daher dieses Holz nicht. Im Schnitt erscheint oft bräunliche Farbe, die aber durch Schleifen und Mattieren wieder verschwindet.

Zum Polieren ist das Holz nicht zu empfehlen, da es seiner Sprödigkeit wegen nur mit größter Mühe glatt geschliffen werden kann. Es scheint überdies in seiner Struktur etwas größer zu sein, als gewöhnliches Eichenholz.“

Das Alter der Funde lässt sich nicht genau bestimmen. Die Bäume können jünger als das Moor und erst sehr spät in diesem versunken sein,

doch dürfen wir wohl mit einem Alter von mindestens 1000 Jahren rechnen. Nach dem Stadtplan von Ingenieur D. Breitinger¹ war die Fundstelle im Jahre 1814 noch nicht bebaut. Knochel.

Kreisschreiben

des eidgenössischen Departements des Innern an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
Subventionsvorlagen für Gewässerkorrekturen, Bach- und Lawinenverbauungen,
Aufforstungen und andere forstliche Maßnahmen.

(Vom 24. Juni 1926.)

Hochgeachtete Herren!

Am 11. Mai 1920 hat der Bundesrat die Kantone ersucht, die für Gewässerkorrekturen aller Art, Entwässerungsanlagen usw. entwickelte Energie und Opferwilligkeit nur auf Unternehmen zu beschränken, deren Dringlichkeit erwiesen war, und die andern Arbeiten auf diesem Gebiet auf spätere, normalere Zeiten zu verschieben.

Die bald nach Erlass dieses Kreisschreibens beginnende Arbeitslosigkeit durchkreuzte die demselben zugrunde liegenden Absichten und zwang die Behörden zu Maßnahmen, die zu den damals entwickelten Gesichtspunkten im Widerspruch standen.

Von einer Beschränkung der Bauvorlagen konnte keine Rede mehr sein; die Anzahl derselben nahm zu und bewirkte eine namhafte Erhöhung der Bundesbeiträge und der von den Kantonen und Gemeinden gebrachten Opfer.

Die Finanzlage der Eidgenossenschaft, die überall helfend eingegriffen hatte, wurde hierdurch stark in Mitleidenschaft gezogen, und es konnte das Gleichgewicht in ihren Jahresvorschlägen nicht so rasch wiederhergestellt werden, wie es beabsichtigt war.

Aus diesem Grunde sah sich der Vorsteher des eidgenössischen Finanzdepartements fürzlich genötigt, dem Bundesrat Vorschläge finanzieller Natur zu machen, die nicht nur eine Vermehrung der Einnahmen, sondern auch eine Verminderung der Ausgaben ins Auge fassen.

Zu diesem Zwecke wurde eine einheitliche Einschränkung von 10 % der verschiedenen Bundesbeiträge vorgesehen, um jährlich eine Summe von 5 Millionen einzusparen.

Der Bundesrat war aber nicht geneigt, einer so einschneidenden Maßnahme beizustimmen, obgleich auch er von der unbedingten Notwendigkeit überzeugt ist, die Ausgaben nach Möglichkeit zu vermindern.

Er hat vorgezogen, von den Vorstehern der beteiligten Departemente (Innernes und Volkswirtschaft) zu verlangen, die Frage zu prüfen, ob es nicht angängig wäre, wenn man eine allgemeine Herabsetzung der Subventionsansätze nicht will, wenigstens eine Reduktion des Gesamtbetrages der Bundesbeiträge durch Zurücklegung derjenigen Arbeiten zu erzielen, die keinen dringlichen Charakter aufweisen oder unumgänglich notwendig sind, bis zum Zeitpunkt, wo das finanzielle Gleichgewicht wiederhergestellt sein wird.

Die Anwendung dieses Verfahrens auf die auf Antrag des eidgenössischen Departements

¹ Zürich. Bilder aus fünf Jahrhunderten, mit Text von F. D. Pestalozzi. Gedruckt und verlegt von der Buchdruckerei Berichtshaus, Zürich 1925.

ments des Innern bewilligten Subventionen für Flusskorrekturen, Bach- und Lawinenverbauungen, Schutzbauten gegen Steinschläge, Aufforstungen und Errichtung von Waldwegen kann ohne Zweifel zu Ersparnissen führen, denn wir sind überzeugt, daß viele Projekte solcher Art ohne wesentlichen Nachteil auf bessere Zeiten verschoben werden können.

Wir haben, von dieser Anschauung ausgehend, dem Oberbauinspektorat, sowie der Inspektion für Forstwesen Weisung erteilt, in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob die Ausführung der verschiedenen Vorlagen dringlich ist oder ob sie zurückgestellt werden kann. Unsere Aufgabe würde beträchtlich erleichtert, wenn die kantonalen Behörden uns an die Hand gehen und auch ihrerseits ernstlich erwägen wollten, ob die Ausführung der mit einem Beitragsbegehrten einzureichenden Projekte einem wirklichen Bedürfnis entspricht und ob es nicht angezeigt wäre, wenn sie von sich aus alle Vorlagen, welche nicht von unbestreitbarer Nützlichkeit oder dringender Notwendigkeit sind, ausschalten würden.

Wir hegen die Hoffnung, daß auch Sie die Überzeugung gewinnen, daß nur diese Art des Vorgehens als billig und annehmbar bezeichnet werden kann, da sie es ermöglicht, wichtige und dringliche Projekte ohne Herabsetzung des Bundesbeitrages zu behandeln.

Bei diesem Anlaß möchten wir neuerdings Ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit der verschiedenen interessierten Dienstzweige bei der Aufstellung der Projekte lenken.

Eine solche Mitarbeit besteht gegenwärtig beim eidgenössischen Oberbauinspektorat und der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, ebenso findet ein Austausch der Meinungen mit der Abteilung für Landwirtschaft statt bei gewissen Projekten, für welche eine Bundesunterstützung nachgesucht wird.

Dagegen müssen wir feststellen, daß in den meisten Kantonen kein Kontakt zwischen den entsprechenden Dienstzweigen besteht. Jeden Augenblick sehen wir uns genötigt, den forstlichen Bericht einzuverlangen, der den Projekten über Fluss- und Bachkorrekturen beizugeben ist, und erfahren alsdann in den meisten Fällen, daß der Forstdienst keine Kenntnis vom Projekt hatte und sich erst noch mit dem Studium des Einzugsgebietes des zu korrigierenden Gewässers befassen muß. Es hat dies zur Folge, daß die Genehmigung des Projektes verzögert wird, denn soweit dies immer möglich, müssen wir vorerst Sicherheit haben, daß die zu stellenden forstlichen Bedingungen auch angenommen und durchgeführt werden; zudem kann die von einem gemeinsamen Studium des Ingenieur- und Forstpersonals zu erwartende Einsparung bei den vorgesehenen Arbeiten nicht zur Auswirkung gelangen. Das gleiche ist auch bei den Aufforstungs- und Alpverbesserungsprojekten der Fall. Ja, es kommt sogar vor, daß von denselben Behörden Arbeiten genehmigt werden, die einander geradezu entgegenwirken.

Wir möchten Sie daher dringend ersuchen, Ihren Ämtern des Bau-, Forst-, Fischerei- und Kulturwesens Weisungen zu erteilen, sich gegenseitig baldtunlichst von den zu studierenden Projekten Kenntnis zu geben, die auch für die andern Dienstzweige von Interesse sein können.

In der Hoffnung, daß Sie unsere Bestrebungen unterstützen werden, ersuchen wir Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung zu genehmigen.

Bern, den 24. Juni 1926.

Eidgenössisches Departement des Innern: Chuard.

† Robert Gnehm, Präsident des Schweizerischen Schulrates.

Nachdem wir in der letzten Nummer den Rücktritt des Vorstehers der Behörde, welche das Verbindungsglied zwischen dem eidgenössischen Departement des Innern und der Eidgenössischen Technischen Hochschule und ihren Annexanstalten bildet, mitgeteilt haben, müssen wir nunmehr seinen am 5. Juni erfolgten Hinschied melden.

Prof. Dr. phil. und Dr. sc. tech. h. c. Robert Gnehm studierte in den Siebzigerjahren Chemie an der Eidgenössischen Technischen Hochschule und trat nach Beendigung seiner Studien in die chemische Industrie über. Der Verstorbene gehörte dem Schweizerischen Schulrate schon von 1881—1894 als Mitglied und als Vizepräsident an, bekleidete von 1894 bis 1905 die Professorur für technische Chemie (organische Richtung) an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, der er von 1899—1905 als Direktor vorstand. Von 1905 bis zu seinem am 31. März 1926 erfolgten Rücktritte hatte er das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten des Schweizerischen Schulrates inne. Zwei Jahrzehnte lang hat Robert Gnehm dieses Amt mit vorbildlicher Gewissenhaftigkeit, Sachkenntnis und Gerechtigkeit, verbunden mit warmem, menschlichem Wohlwollen, verwaltet.

Am 7. Juni fanden in Zürich die Beisetzungsfeierlichkeiten statt, an welchen außer den nächsten Angehörigen zahlreiche Vertreter der Bundesbehörden, des Kantons und der Stadt Zürich, namentlich der Professorenschaft und verschiedene Studentenverbände mit ihren Fahnen teilnahmen. Dr. Bölliger, alt Pfarrer am Neumünster, gab einen kurzen Lebensabriß des Verstorbenen, während Prof. Dr. Rohn als Nachfolger des Verstorbenen im Präsidium des Schweizerischen Schulrates im Namen des eidgenössischen Departements des Innern und des Schweizerischen Schulrates den Hinterbliebenen die wärmste Teilnahme aussprach. Der Rektor der Eidgenössischen Technischen Hochschule, Prof. Andrae, sprach im Namen der Dozenten und Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschule. Schließlich würdigte Prof. Dr. Bößhardt die besondern wissenschaftlichen Verdienste des Verstorbenen.

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Eidgen. technische Hochschule. Herrn Dr. Wiegner, Professor für Bodenkunde an der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Abteilung der E. T. H. ist die durch den Hinschied Professor Ramanus verwaiste Professorur für forstliche Bodenkunde an der Universität München angeboten worden. Der Geehrte, der bereits vor einem Jahr einen verlockenden